

Tarifvereinbarung

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird Folgendes vereinbart:

I. Lineare Erhöhung und Laufzeit

1. Der Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 29. September 2014 wird bis einschließlich 31. August 2015 verlängert.

2. Der Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 29. September 2014 wird wie folgt geändert:

- a) Die Gehälter nach § 1, § 1a einschließlich der Tätigkeitszulagen nach § 6 MTV und die Verantwortungszulagen nach § 4 Ziff. 1 werden mit Wirkung ab 1. September 2015 um 2,4 % erhöht.

Mit Wirkung ab 1. Oktober 2016 werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehälter nach § 1, § 1a einschließlich der Tätigkeitszulagen nach § 6 MTV und die Verantwortungszulagen nach § 4 Ziff. 1 um 2,1 % erhöht.

- b) § 5 erhält folgende neue Fassung:

„Der Gehaltstarifvertrag kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2017, die §§ 3 und 4 Ziff. 2 erstmals zum 31. Dezember 2016, gekündigt werden.“

3. Die Vergütungen für Auszubildende gemäß § 2 GTV werden mit Wirkung ab 1. September 2015 auf folgende Beträge erhöht:

im 1. Ausbildungsjahr	€ 903
im 2. Ausbildungsjahr	€ 978
im 3. Ausbildungsjahr	€ 1.062

Mit Wirkung ab 1. Oktober 2016 wird die Vergütung für Auszubildende auf folgende Beträge erhöht:

im 1. Ausbildungsjahr	€ 928
im 2. Ausbildungsjahr	€ 1.003
im 3. Ausbildungsjahr	€ 1.087

II. Tarifgruppen A und B – Einmalzahlung

Angestellte, die in die Tarifgruppen TG A und TG B eingruppiert sind, erhalten mit dem „September-Gehalt“ 2015 eine einmalige zusätzliche Zahlung in Höhe von € 100. Sie erhalten mit dem „Oktober-Gehalt“ 2016 eine weitere einmalige zusätzliche Zahlung in Höhe von € 100. Teilzeitbeschäftigte und Angestellte, deren Arbeitsverhältnis in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt worden ist, erhalten die Einmalzahlung anteilig.

Die Einmalzahlung wird nicht auf die Sonderzahlungen nach §§ 3 Ziff. 3 und 13 Ziff. 9 MTV angerechnet und ist bei deren Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf die Einmalzahlung ist jedoch in jedem Fall, dass am 1. September 2015 bzw. am 1. Oktober 2016 Anspruch auf Bezüge gemäß § 3 Ziff. 2 MTV, auf Altersteilzeitvergütung oder auf Leistungen gemäß § 10 Ziff. 1 bis 3 MTV oder auf Leistungen für die Zeiten der Schutzfristen und Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz besteht.

III. Verlängerung der Tarifvereinbarung über die Einführung einer Arbeitszeitflexibilisierung

Ziffer 6 der Tarifvereinbarung über die Einführung einer Arbeitszeitflexibilisierung für das private Versicherungsgewerbe vom 13. September 1995 erhält mit Wirkung ab 1. Januar 2016 folgende neue Fassung:

„Die vorstehenden Regelungen gelten vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2017

Sollten die Tarifvertragsparteien nicht bis zum 31. Dezember 2017 eine andere Regelung treffen, so gilt für alle Arbeitsverhältnisse, deren Arbeitszeit aufgrund dieser Tarifvereinbarung verlängert oder verkürzt worden ist, ab dem 1. Januar 2018 wieder die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 11 MTV bei gleichzeitiger Rückanpassung der Bezüge.“

IV. Altersteilzeitabkommen

1. In § 2 Abs. 9 ATzA wird der Passus „1. Januar 2016“ durch den Passus „1. Januar 2018“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 AtzA wird der Passus „31. Dezember 2015“ durch den Passus „31. Dezember 2017“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 S.1 ATzA wird der Passus „1. Januar 2016“ durch den Passus „1. Januar 2018“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 S.2 AtzA wird der Passus „1. Januar 2016“ durch den Passus „1. Januar 2018“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 9 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2016“ durch den Passus „1. Januar 2018“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 AtzA-AD wird der Passus „31. Dezember 2015“ durch den Passus „31. Dezember 2017“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 2 S. 1 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2016“ durch den Passus „1. Januar 2018“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 2 S. 2 AtzA-AD wird der Passus „1. Januar 2016“ durch den Passus „1. Januar 2018“ ersetzt.

V. Technische Anpassungen

1. § 1 Ziff. 2 Abs. 1 S. 2 MTV („*Er unterscheidet nicht zwischen gewerblichen und angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und bezeichnet sie einheitlich als Angestellte.*“) wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 15 Abs. 2 S. 1 RSchA wird der Klammerzusatz (z.B. AFG) durch den Klammerzusatz (z.B. SGB III) ersetzt.
3. In § 15 Abs. 3 RSchA wird der Passus „Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe“ durch den Passus „Arbeitslosengeld I und II“ ersetzt.

VI. Appell zur Übernahme von Ausgebildeten

Die Übernahme qualifizierter Ausgebildeter ist im besonderen Interesse der Tarifparteien der Versicherungswirtschaft (siehe gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Demografie vom 28. November 2014).

Der Arbeitgeberverband empfiehlt seinen Mitgliedsunternehmen, dass Ausgebildete (dazu zählen auch Absolventen der dualen Ausbildungsgänge) möglichst unbefristet in ein anschließendes Arbeitsverhältnis im Ausbildungsbetrieb (im Innen-/Außendienst) übernommen werden. Sofern dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, soll geprüft werden, ob eine Übernahme zunächst für 12 Monate befristet erfolgen kann. Falls auch dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, soll der Versuch unternommen werden, sie innerhalb des Unternehmens bzw. Konzerns oder über regionale Kontakte zu vermitteln.

Über betriebliche Hinderungsgründe sind Betriebs-/Personalräte zu informieren. Die betrieblichen Mitbestimmungsrechte, insbesondere § 92 BetrVG, sind zu beachten.

VII. Maßregelungsverbot

Es gilt ein Maßregelungsverbot für die Vorbereitung, Durchführung und Teilnahme an Streik-, Warnstreik- und Protestaktionen der vertragsschließenden Gewerkschaft. Dies schließt die Rücknahme von bereits erfolgten Maßregelungen ein.

Die Tarifvertragsparteien haben das gemeinsame Verständnis, dass strafrechtlich relevante Verhaltensweisen selbstverständlich von diesem Maßregelungsverbot nicht erfasst sind.

Hamburg, den 23. Mai 2015